

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Vorsteher

26. August 2026

Allgemeinverfügung betreffend bedingtes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe aufgrund der anhaltenden Trockenheit sowie betreffend Aufhebung des absoluten Feuerverbots

1. Ausgangslage

1.1 Rechtsgrundlage Feuerverbot

Gemäss § 13a Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz, BSG) vom 21. Februar 1989 kann das für den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz zuständige Departement auf Antrag des Kantonalen Führungsstabs (KFS AG) bei ausserordentlicher Trockenheit ein kantonales oder regionales Feuerverbot verfügen.

1.2 Beurteilung der aktuellen Lage (Hitze und Trockenheit)

Die Niederschläge der letzten Tage haben im Kanton Aargau zu einer Verbesserung der Lage in Bezug auf die Trockenheit geführt. Aufgrund der Niederschläge der letzten Tage weisen die Bodenmessdaten wieder eine gesteigerte Feuchtigkeit, wenn auch auf tiefem Niveau, auf. Die Wetterprognose für die kommenden Tage ist noch von relativ grosser Unsicherheit geprägt. Im Wald gibt es aufgrund des verfrühten Laubabfalls eine aussergewöhnlich grosse Menge an Brandgut.

Experten der Abteilung Wald (BVU), der Aargauischen Gebäudeversicherung und des KFS AG haben die Lage beurteilt. Aufgrund der reduzierten Risiken und Gefahren ist die Aufrechterhaltung des absoluten Feuerverbots nicht mehr notwendig.

2. Anordnung eines bedingten Feuerverbots und Aufhebung des absoluten Feuerverbots

Mit Allgemeinverfügung vom 27. Juli 2026 hat das Departement Gesundheit und Soziales (Vorsteher) mit Inkrafttreten per 28. Juli 2026, 12:00 Uhr, bis auf Widerruf gestützt auf die damalige Lagebeurteilung ein absolutes Feuerverbot inklusive Feuerwerksverbot erlassen.

Der KFS AG hat, gestützt auf die obigen Ausführungen und in Absprache mit den genannten Experten, dem Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales den Antrag gestellt, das seit 28. Juli 2026 geltende absolute Feuerverbot aufzuheben und durch ein bedingtes Feuerverbot zu ersetzen.

3. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Gemäss § 46 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 kann in einer Verfügung aus wichtigen Gründen einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Vorliegend besteht aufgrund der weiterhin noch fortbestehenden Trockenheit eine hohe zeitliche Dringlichkeit und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, weshalb einer Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen ist.

4. Demgemäss wird verfügt:

1. Das Feuern aller Art im Wald und an Waldrändern (Mindestabstand zum Waldrand 50 Meter) ist im gesamten Gebiet des Kantons Aargau verboten. Davon ausgenommen sind Gas- und Elektrogrill.
2. Im gesamten Gebiet des Kantons Aargau ist im Siedlungsgebiet und im Offenland Feuern in unbefestigten Feuerstellen verboten. Erlaubt ist die Verwendung von Kohle-, Gas- und Elektrogrill.
3. Das bedingte Feuerverbot gemäss den vorstehenden Dispositiv-Ziffern 1 und 2 gilt ab 27. August 2026, 12.00 Uhr, bis auf Widerruf.
4. Die Allgemeinverfügung des Departements Gesundheit und Soziales vom 27. Juli 2026 betreffend "absolutes Feuerverbot und Feuerwerksverbot aufgrund der anhaltenden Hitze und Trockenheit" wird mit Geltung ab 27. August 2026, 12.00 Uhr durch die vorliegende Allgemeinverfügung aufgehoben.
5. Einer Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Departement Gesundheit und Soziales:


Jean-Pierre Gallati
Landstatthalter

Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau

z.K. an

- Kantonspolizei des Kantons Aargau
- Aargauische Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr
- Chefs der Regionalen Führungsorgane
- Kommandanten der Zivilschutzorganisationen
- Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.
 2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen so entschieden werden soll.
 3. Auf eine Beschwerde, die den Anforderungen gemäss Ziffer 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
 4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
 5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.
-